Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0996/2007**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.05.2007

Amt: Jugendamt
Aktenzeichen/Telefon: 51 - Pr/Hu - Tel. 1378
Verfasser/-in: Herr Prinz

Revisionsamt	Ja	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	04.06.2007	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport	20.06.2007	Vorberatung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	25.06.2007	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	05.07.2007	Entscheidung

Betreff:
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000 zur Umsetzung des beitragsfreien letzten Kindergartenbesuchsjahres
- Antrag des Magistrats vom 22.05.2007 -

Antrag:
Den in der Anlage beigefügten Änderungen der städtischen Kindertagesstättensatzung wird zugestimmt.

Begründung:
Zu Nr. 1:
Notwendige Korrektur der Begrifflichkeit.

Zu Nr. 2:
Notwendige Umstrukturierung der Gliederung des § 1 Abs. 3 Satz 1. Gleichzeitig wurde bei § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 eine Experimentalklausel für abweichende Betreuungsformen eingeführt. Diese betrifft aber nur die städtischen Einrichtungen.

Zu Nr. 3 bis 4:
Gemäß § 11 der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 erhalten die Gemeinden für jedes in der Gemeinde lebende Kind, das bis zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet, eine Zuweisung in Höhe von jährlich 1.200 €. Diese Zuweisung ist u.a. gemäß § 10 dieser Verordnung an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Kindergartenbeitrag freistellt.
Die Gebührenbefreiung wird in der Form umgesetzt, dass auch für Kinder, die - obgleich vom Alter her schulpflichtig - von der Einschulung zurückgestellt werden, weiterhin keine Gebühren mehr verlangt werden. Die volle Gebührenbefreiung gilt auch für Kinder, die einen Zwei-Drittel- oder Ganztagsplatz in Anspruch nehmen.
Satz 4 regelt die Modalität der Gebührenbefreiung für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, was ja erst am Ende des Kindergartenjahres definitiv feststeht.
Die Vergünstigungen der Geschwisterregelung (Satz 5) sollen nur Gießener Familien gewährt werden.
Satz 6 stellt klar, dass die gesondert zu zahlende Gebühr für das Mittagessen bei Inanspruchnahme eines Zwei-Drittel- oder Ganztagsplatzes auch im letzten Kindergartenbesuchsjahr erhoben wird.

Zu Nr. 5:
Gemäß § 28 des zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist bei auswärtigen Kindern die Wohngemeinde gegenüber der Standortgemeinde zum Kostenausgleich verpflichtet. Für eine evtl. einkommensabhängige Gebührenermäßigung ist der jeweils örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Damit entfällt das Erfordernis, von den Eltern auswärtiger Kinder eine erhöhte Gebühr zu fordern.
Die in Satz 2 ergänzte Erläuterung der Referenz-Beitragsklasse ist erforderlich, weil sich einige Zuschussverträge mit freien Trägern auf die alte Fassung des § 2 Abs. 3 Satz 1 beziehen, der dort auf die Beitragsklasse 21 abstellte, und dieser Bezug erhalten bleiben muss. Ohne diese Klarstellung müsste die Stadt diesen Trägern deutlich höhere Betriebskostenzuschüsse zahlen.

Zu Nr. 6 bis 8:
Da im neu gefassten § 2 Abs. 2 Satz 3 Beginn und Ende des Kindergartenbesuchsjahres bereits bestimmt werden, ist die Regelung des § 6 Abs. 1 zum Ende des Kindergartenjahres überflüssig geworden und wurde aufgehoben.

Zu Nr. 9 bis 10:
Die Regelung diente dazu, Gebührenausfälle für die Stadt zu vermeiden. Sie waren durch eine vorzeitige Abmeldung von Kindern, die in die Schule wechseln, entstanden. Infolge der Gebührenfreistellung für Kinder im letzten Kindergartenbesuchsjahr entfällt die Notwendigkeit dieser Regelung.

Zu Art. II:
Die Übergangsregelung wurde aufgenommen, um evtl. aufgrund der Rückwirkung der Satzungsänderung entstehende Schlechterstellungen zu vermeiden.

Zu Art. III:
Hinsichtlich der Rückwirkung der Satzungsänderung zum 01.01.2007 bestehen trotz des Wortlautes des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAG keine Bedenken, weil diese Regelung die Gebührenpflichtigen vor nachträglichen Gebührenerhöhungen schützen will. Hier werden die Gebührenpflichtigen aber nur besser gestellt (Freistellung in § 2 Abs. 2 bzw. Reduzierung in § 2 Abs. 4) oder es verbleibt zumindest bei der bisherigen Gebührenhöhe (Art. II). Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen. Wegen der Landesförderung für die neue Gebührenfreistellung im letzten Kindergartenbesuchsjahr bestehen auch keine haushaltsrechtlichen Bedenken.

Anlagen: 1 Satzungsänderungsentwurf

_____
W e i g e l - G r e i l i c h (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats
vom
TOP
( ) beschlossen
( ) ergänzt/geändert beschlossen
( ) abgelehnt
( ) zur Kenntnis genommen
( ) zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

_____
Unterschrift

Beschluss
vom
TOP
( ) beschlossen
( ) ergänzt/geändert beschlossen
( ) abgelehnt
( ) zur Kenntnis genommen
( ) zurückgestellt/-gezogen
( ) außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

_____
Unterschrift